

Merkblatt/Anlage zum Entwässerungsantrag

Erforderliche Antragsunterlagen (je dreifach einzureichen):

- Lageplan des Grundstücks (M 1:500) mit Flur- und Flurstücksbezeichnung mit Darstellung aller baulichen Anlagen und aller erdverlegten Abwasserleitungen einschließlich aller Schächte und Inspektionsöffnungen bis zur Anschlussstelle an den öffentlichen Kanal.
- Grundriss des Kellers (M 1:100 oder größer) mit Darstellung aller Entwässerungsanlagen gem. DIN 1986 (z. B. Bodeneinläufe, Fall- und Grundleitungen sowie Schächte, Hebeanlagen, Abscheider, Drainage, Rückstausicherungen usw. einschließlich Leitungsführung bis zum öffentlichen Kanal)
- Schnittzeichnung (M 1:100) mit Darstellung der Entwässerung in welcher die Rückstauenebene erkennbar ist
- Bei der Versickerung von Niederschlagswasser *über die belebte Bodenzone* schriftliche Erläuterung des Vorhabens und Lageplan (M 1:500 oder 1:1250) mit Flur- und Flurstücksbezeichnung mit Darstellung der Bebauung, der Versickerungsfläche sowie der Abwasserleitung (für das Niederschlagswasser). Evtl. wird die Vorlage eines hydrogeologischen Gutachtens erforderlich – bitte beim Fachbereich Tiefbau erfragen.
- Alle Leitungen sind mit Angaben über Durchmesser und Gefälle zu versehen.
- Soweit Leitungen auf fremden Grundstücken verlegt werden: Nachweis über die Absicherung im Grundbuch

Wichtige Hinweise:

- Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	=	schwarz
für neue Anlagen	=	rot
für abzubrechende Anlagen	=	gelb

- Für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser muss ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers beim Oberbergischen Kreis, Untere Wasserbehörde, 51641 Gummersbach, gestellt werden.
Seit dem Jahr 2006 verzichtet der Oberbergische Kreis bei der Niederschlagsentwässerung von Wohngrundstücken auf die Durchführung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens, sofern die zu entwässernde befestigte Fläche 400 qm nicht übersteigt (Tel. Oberbergischer Kreis 02261/88-6771, Herr Bruchhaus).
- Die Behandlung gewerblichen bzw. industriellen Abwassers und dessen Einleitung in die öffentliche Kanalisation bedarf evtl. der Genehmigung des Oberbergischen Kreises, der sog. „Indirekteinleitergenehmigung“ (Tel. Oberbergischer Kreis 02261/88-6742, Herr Konrad).

- Der Grundstückseigentümer muss sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.
- Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die ordnungsgemäße Errichtung nachgewiesen worden ist. Als Nachweis reichen Sie bitte die „Bescheinigung gem. § 66 BauO NRW über die Errichtung oder Änderung von Abwasseranlagen“ (sog. „Fachunternehmerbescheinigung A“) bei der Stadt ein.
- Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist **zusätzlich eine Dichtheitsprüfung aller erdverlegten Schmutz- und Mischwasserleitungen einschließlich der Grundleitungen unter der Bodenplatte** nach § 61 a Abs. 3 bis 6 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch Sachkundige durchgeführt werden.
Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist von dem Sachkundigen eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung inklusive Prüfprotokoll reichen Sie bitte ebenfalls bei der Stadt Radevormwald ein.
- **Die Schlussabnahme Ihres Bauvorhabens erfolgt nur, wenn sowohl die Fachunternehmerbescheinigung A als auch die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung vorliegen!**
- Die Anschlussarbeiten im öffentlichen Straßenraum (Erstellung der privaten Grundstücksanschlussleitung, d. h. der Leitung vom öffentlichen Sammler bis zu Ihrer Grundstücksgrenze) werden durch einen von der Stadt beauftragten Vertragsunternehmer vorgenommen. Die Kosten sind von Ihnen zu tragen.

- **Auskunft:**

Uwe Hoffmann
 Tel. 02195/606-171
 Fax: 02195/606-116
 Email: uwe.hoffmann@radevormwald.de